

**DAS KURZZEITSTIPENDIUM  
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER RWTH AACHEN UNIVERSITY**

**STATUTEN**

**I. Allgemeines**

Das Kurzzzeitstipendium der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den klinisch-praktischen Fächern.

Mit dem Kurzzzeitstipendium eröffnet die Medizinische Fakultät Ärztinnen und Ärzten schnell und unbürokratisch Freiräume für die Forschung. In einem Zeitraum von 3-6 Monaten können z. B. neue Methoden erlernt werden. Das Stipendium kann aber auch Freiräume schaffen, um Publikationen abzuschließen oder Drittmittelanträge aus herausragenden Forschungsergebnissen zu formulieren.

Das Kurzzzeitstipendium zeichnet sich durch eine 3-6 monatige Freistellung aus, die individuell genutzt werden kann. Es sind kleinere Forschungsvorhaben oder das Erlernen neuer Methoden in einem bereits bestehenden Forschungsprojekt denkbar, ebenso wie das Erstellen von Publikationen (bei Vorlage aller erforderlichen Daten) oder das Schreiben eines Drittmittelantrages bei herausragenden Vorleistungen. Die Freistellung zur Erstellung eines alleinigen Tierversuchsantrages ist nicht möglich.

**II. Umfang und Dauer**

Die Förderung umfasst die im Rahmen einer Freistellung übliche Finanzierung zur Kostendeckung für Personal und richtet sich nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Weitere Mittel (Reisekosten, Sachmittel etc.) werden nicht zugestanden.

Die Förderung besteht aus der vollen Finanzierung der eigenen Planstelle von mindestens dem halben Stellenumfang. Kurzzzeitstipendien können für einen Zeitraum von mindestens 3 und maximal 6 Monaten beantragt werden.

### III. Bewerbungsvoraussetzungen - Unterlagen

#### Voraussetzungen:

- Die Bewerberin / der Bewerber muss eine Planstelle von mindestens der Hälfte des vollen Stellenumfangs innehaben.
- Der Arbeitsvertrag der Bewerberin / des Bewerbers muss eine Restlaufzeit haben, die über die beantragte Förderdauer hinausgeht.
- Wird das Stipendium zu Forschungszwecken beantragt: Benennung eines konkreten Forschungsprojektes, das vom Leiter / der Leiterin der Klinik unterstützt wird und dessen Finanzierung gesichert ist
- Promotion

#### Unterlagen (elektronisch und als Ausdruck):

- Ein von der Bewerberin/dem Bewerber unterzeichnetes 1-seitiges Motivationsschreiben.
- Präzise formulierte Zielvereinbarung nach Vorlage
- Unterstützungsschreiben, unterzeichnet vom Klinikleiter / der Klinikleiterin.
- Freistellungsvereinbarung, unterzeichnet vom Bewerber / der Bewerberin, dem Klinikleiter / der Klinikleiterin und dem Personaloberarzt / der Personaloberärztin
- Tabellarischer Lebenslauf
- Publikationsliste (Die aufgeführten Publikationen müssen mindestens zur Publikation akzeptiert sein. Gegebenenfalls ist ein Nachweis der Annahme eines Manuskripts zur Publikation mit einzureichen. Es ist nicht ausreichend, wenn eine Publikation in Vorbereitung, eingereicht oder „under review“ ist.)
- Promotionsurkunde (das Promotionsverfahren muss durch die Prüfung abgeschlossen sein)

### IV. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

#### **1. Bewerbungsfrist und Förderbeginn**

Bewerbungen zum Kurzzeitstipendium können jeweils zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. eines Jahres gestellt werden. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Die Förderung beginnt nach spätestens 3 Monaten.

#### **2. Auswahlverfahren**

Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch das Dekanat. Eine Förderung ist nur einmal pro Klinik pro Jahr möglich.

#### **3. Verwaltung des Programms**

Die administrative Betreuung des Programms erfolgt federführend durch das Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen.

#### **4. Besonderheiten**

Für Bewerber / Bewerberinnen, die bereits in einer Förderlinie des alten (in 2018 und 2019 ausgeschriebenen) Clinician Scientist-Programms der Medizinischen Fakultät gefördert

wurden, gelten besondere Regeln: so können sich die in der damaligen Förderlinie „Advanced“ Geförderten nun nicht mehr für ein Kurzzeitstipendium bewerben.

Sollten sich in Zukunft Geförderte des neuen Clinician Scientist Programms (Ausschreibung ab 2020) bewerben wollen, so dürfen diese das Kurzzeitstipendium nicht mehr für ein Forschungsprojekt in Anspruch nehmen. Nach einem geförderten Kurzzeitstipendium kann sich das Clinician Scientist Programm anschließen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

## **V. Pflichten der Geförderten**

Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten:

- zu einem überdurchschnittlichen Engagement in ihre wissenschaftliche Arbeit
- die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (DFG-Kodex)
- die Zielvorgaben einzuhalten
- an Evaluationsmaßnahmen (s. Kapitel VII) mitzuwirken

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen während des Stipendiums nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Auch Bereitschaftsdienste dürfen in dieser Zeit nicht geleistet werden.

## **VI. Pflichten des Klinikleiters / der Klinikleiterin**

Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Kliniken, die Rahmenbedingungen des Programms einzuhalten und die Programmteilnehmer bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, insbesondere:

- die geschützten Forschungszeiten zu garantieren
- die Ressourcen und Infrastruktur zur Bearbeitung des geplanten Forschungsprojektes bereit zu stellen
- die Mithilfe bei der Umsetzung der Zielvorgaben

## **VII. Abschluss und Evaluation**

- Das Forschungsdekanat wird sich während des Stipendiums regelmäßig über den Fortschritt erkundigen.
- Nach Ablauf des Stipendiums muss dem Forschungsdekanat innerhalb von 3 Monaten die eingereichte Publikation bzw. der eingereichte Drittmittelantrag vorgelegt werden. Es gibt keine Möglichkeit der Verlängerung der Frist (ausgenommen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit).
- Nach Ablauf des Stipendiums zu Forschungszwecken muss dem Forschungsdekanat innerhalb einer Frist von 3 Monaten ein rechtzeitig zur Verfügung gestellter Evaluationsbogen vorgelegt werden.

## **VIII. Vorzeitiger Ausschluss aus dem Programm**

Die Medizinische Fakultät behält sich das Recht vor, die Geförderten bei folgenden Verstößen fristlos und ohne Ansprüche aus dem Programm zu entlassen:

- Verstoß des Geförderten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG-Kodex)
- Verstoß des Klinikleiters/ der Klinikleiterin der aufnehmenden Institution gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG-Kodex)
- Verstoß gegen die unter Punkt V. aufgeführten Pflichten des Geförderten
- Verstoß gegen die unter Punkt VI. aufgeführten Pflichten des Klinikleiters/ der Klinikleiterin

Das Dekanat behält sich vor Kliniken für ein Jahr für die Einreichung von Bewerbungen zu sperren, sollten Zielvereinbarungen nicht eingehalten oder aber die Mithilfe bei der Evaluation verweigert werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und Förderung im Rahmen des Programms besteht nicht.

Aachen, 01.04.2020